

Akkreditivbestätigungsversicherung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akkreditivbestätigungsversicherung (AGB A) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB A gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG, SR 946.10) und der Verordnung (SERV-V, SR 946.101) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Abschluss der Versicherung geltenden Fassung. Dem Versicherungsnehmer werden mit diesen AGB A und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung deckt die Erfüllung folgender Hauptforderungen des Versicherungsnehmers aus Akkreditivgeschäften gegenüber der akkreditiveröffnenden Bank (Schuldner) für die an den Exporteur nach Aufnahme akkreditivkonformer Dokumente ausgezahlten Akkreditivbeträge bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag:
 - 1.1.1 Den Anspruch auf Erstattung des an den Exporteur ausgezahlten Akkreditivbetrages gegen die akkreditiveröffnende Bank, wenn der Versicherungsnehmer das Akkreditiv im Auftrag der Eröffnungsbank bestätigt hat; oder
 - 1.1.2 den vom Exporteur durch rechtswirksame Abtretung erworbenen Zahlungsanspruch aus dem Akkreditiv gegen die akkreditiveröffnende Bank, wenn der Versicherungsnehmer das Akkreditiv zugunsten des Exporteurs still bestätigt hat.
- 1.2 Die Versicherung erfasst auch solche Forderungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit dem Schuldner oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der ursprünglich als Gegenleistung vereinbarten Forderungen treten.
- 1.3 Vertragliche Erstattungsansprüche für Finanzierungsnebenkosten und Zinsforderungen bis zur Fälligkeit (Nebenforderungen) sind im Rahmen des hierfür dokumentierten Höchstbetrags versichert. Zusätzlich ist der Verzugszinsanspruch während einem Monat ab Fälligkeit einer versicherten Hauptforderung versichert.
- 1.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere Schadenersatzforderungen, Vertragsstrafen und Zinseszinsen. Gleiches gilt für Währungsverluste als primäres Risiko bei versicherten Fremdwährungsforderungen.

2 Haftungszeitraum

- 2.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt mit:
 - 2.1.1 der Bestätigung des Akkreditivs im Auftrag der akkreditiveröffnenden Bank; oder
 - 2.1.2 der Abgabe der Bestätigung zugunsten des Exporteurs.
- 2.2 Sind in der Police die Mithaftung Dritter oder andere Sicherheiten dokumentiert, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung erst mit Stellung aller dokumentierten Sicherheiten.
- 2.3 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV erklären, dass ihre Haftung für Akkreditive, für die der Versicherungsnehmer bei Zugang dieser Erklärung noch keine

Haftung gegenüber dem Exporteur durch Bestätigung des Akkreditivs übernommen hat, ausgeschlossen ist.

- 2.4 Die Haftung der SERV erlischt:
 - 2.4.1 mit Erfüllung der versicherten Forderung; oder
 - 2.4.2 wenn eine versicherte Forderung oder die Ansprüche aus der Versicherung ohne Zustimmung der SERV abgetreten werden.

3 Versicherte Risiken

- 3.1 Politisches Risiko
 - 3.1.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge politischer Ursachen die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
 - 3.1.2 Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen im Ausland und inländische staatliche Massnahmen.
- 3.2 Transferrisiko und Zahlungsmoratorium
 - 3.2.1 Versichert ist das Risiko, dass Beträge, welche der Schuldner zur Überweisung an den Versicherungsnehmer eingezahlt hat, bei Fälligkeit der Forderung unmittelbar infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder an den Versicherungsnehmer transferiert werden.
 - 3.2.2 Ein Zahlungsmoratorium verursacht den versicherten Ausfall einer Forderung, wenn dem Schuldner die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.
- 3.3 Höhere Gewalt
 - 3.3.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge höherer Gewalt die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
 - 3.3.2 Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Orkan, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz.
 - 3.3.3 Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzusichern.
- 3.4 Delkredererisiko

Versichert ist das Risiko, dass eine versicherte Forderung aufgrund von Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.

4 Eintritt des Versicherungsfalls

- 4.1 Der Versicherungsfall tritt nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Monat ab Verwirklichung eines versicherten Risikos ein.
- 4.2 Soweit in der Versicherungspolice eine Mithaftung Dritter dokumentiert ist, tritt der Versicherungsfall erst ein, wenn sich auch in Bezug auf den mithaftenden Dritten ein versichertes Risiko verwirklicht hat und die Karenzfrist abgelaufen ist.

5 Entschädigungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Leistung einer Entschädigung setzt voraus, dass:
 - 5.1.1 die versicherte Forderung und die in der Versicherungspolice dokumentierte Mithaftung Dritter rechtsbeständig, fällig und frei von Einreden und Einwendungen sind;
 - 5.1.2 ein versichertes Risiko eingetreten, ein Schaden entstanden ist und ein Kausalzusammenhang zwischen Risikoeintritt und Schaden besteht;
 - 5.1.3 der Geltendmachung und der Vollstreckung der versicherten Forderung im Land des Schuldners und des mithaftenden Dritten keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die dem Versicherungsnehmer bereits bei Abschluss der die Forderung und die Mithaftung des Dritten begründenden Verträge bekannt waren oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit bekannt gewesen wären;
 - 5.1.4 keine Leistungsausschlussgründe bestehen; und
 - 5.1.5 die Karenzfrist abgelaufen ist und der Entschädigungsantrag innerhalb der Verwirkungsfrist von zwei Jahren seit Eintritt der letzten dokumentierten Fälligkeit der Hauptforderung (Art. 17 Abs. 1 SERV-V) eingereicht wurde.
- 5.2 Der Entschädigungsantrag ist unter Beilage aller für die Feststellung der Entschädigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsvoraussetzungen auf eigene Kosten nachzuweisen.
- 5.3 Wird die zur Entschädigung beantragte Forderung oder eine in der Versicherungspolice dokumentierte Mithaftung eines Dritten bestritten, kann die SERV verlangen, dass der Nachweis des Bestands, der Fälligkeit und der Freiheit von Einreden und Einwendungen durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbracht wird. Gleiches gilt, wenn das Vorliegen rechtlicher Hindernisse bekannt ist.
- 5.4 Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange das Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen ist.

6 Wahlrecht der SERV

- 6.1 Wird der gesamte Restbetrag der versicherten Forderungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen sofort fällig (vorzeitiger Eintritt der Fälligkeit), bleibt die SERV berechtigt, weiterhin nach den ursprünglich vereinbarten und in der Versicherungspolice dokumentierten Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten zu entschädigen.
- 6.2 Ist die Fälligkeit von versicherten Forderungen vorzeitig eingetreten, so kann die SERV die Entschädigung jederzeit vor den ursprünglich vereinbarten Fälligkeiten leisten.

7 Berechnung der Entschädigung

- 7.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Forderungen unter Berücksichtigung aller vom Schuldner geleisteten oder aus Sicherheiten erhaltenen und anrechenbaren Zahlungen fest.
- 7.2 Bestehen mehrere offene Forderungen des Versicherungsnehmers aus seiner Geschäftsbeziehung zum Schuldner, werden Zahlungen wie folgt angerechnet:
 - 7.2.1 Ungezielte Zahlungen des Schuldners werden auf versicherte und nicht versicherte Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
 - 7.2.2 Bei gleichzeitiger Fälligkeit von versicherten und nicht versicherten Forderungen erfolgt eine anteilige Anrechnung.

- 7.2.3 Bei gezielten Zahlungen des Schuldners auf nicht versicherte Forderungen, die später fällig sind als versicherte Forderungen, wird die Zahlung vollständig auf versicherte Forderungen mit älterer Fälligkeit angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Vermutung widerlegen, er habe auf die Tilgungsbestimmung des Schuldners Einfluss genommen.
- 7.3 Erlöse aus Sicherheiten, Zahlungen von Dritten und sonstige Vermögensvorteile, welche der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Nichtzahlung der versicherten Forderung erlangt, werden entsprechend Ziffer 7.2 angerechnet.
- 7.4 Der nach erfolgter Anrechnung verbleibende versicherte Forderungsbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.

8 Entschädigungswährung

- 8.1 Die Entschädigung ist in der in der Versicherungspolice bezeichneten Währung zu zahlen (Entschädigungswährung).
- 8.2 Ist die geschuldete Fremdwährung auf dem Devisenmarkt nicht erhältlich, so erfolgt die Entschädigung in Schweizer Franken umgerechnet zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs.
- 8.3 Beantragt der Versicherungsnehmer die Entschädigungszahlung in Schweizer Franken, so erfolgt die Umrechnung zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs am Vortag der Entschädigungszahlung.

9 Auszahlung der Entschädigung

- 9.1 Die SERV entscheidet über den Entschädigungsantrag innerhalb von einem Monat nach Einreichung aller für den Nachweis der Entschädigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen.
- 9.2 Sie zahlt eine Entschädigung innerhalb von dreissig Tagen nach ihrem Entscheid aus.
- 9.3 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zulasten des Versicherungsnehmers.

10 Übergang der Forderungen und Rechte

- 10.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen die versicherten Forderungen, Nebenforderungen und Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.
- 10.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem massgebenden Rechtsverhältnis nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

11 Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung

- 11.1 Der Versicherungsnehmer bleibt unabhängig vom Forderungs- und Rechtsübergang zur Durchführung von Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen verpflichtet.

- 11.2 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die nach Eintritt des Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.
- 11.3 Die SERV kann sich im Ausnahmefall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat. Die SERV kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

12 Umschuldungen und Restrukturierungen

- 12.1 Die SERV ist berechtigt, über versicherte Forderungen einschliesslich des Selbstbehalts des Versicherungsnehmers mit dem Schuldnerland Umschuldungsvereinbarungen abzuschliessen. Nicht versicherte Nebenforderungen und nicht versicherte Teile nur teilweise versicherter Forderungen darf sie dabei einbeziehen. Der Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger oder Zessionare müssen diese Vereinbarungen auch ohne Zustimmung gegen sich gelten lassen.
- 12.2 Die SERV ist berechtigt, Zugeständnisse bei Zinsen und Forderungserlasse oder Entschuldungen bis zu 100 Prozent auch zu Lasten der einbezogenen Forderungsanteile des Versicherungsnehmers zu vereinbaren. Die SERV kann auch andere Währungen als die ursprünglich vereinbarte akzeptieren. Der Versicherungsnehmer ist hinsichtlich aller einbezogenen Forderungen und Forderungsteile an den im Umschuldungsabkommen vereinbarten Umrechnungskurs gebunden.
- 12.3 Die SERV kann auf Antrag auch nicht versicherte Forderungen in ein Umschuldungsabkommen einbeziehen. Sie kann dies von der Zahlung zusätzlicher Prämien abhängig machen.
- 12.4 Die vorstehenden Grundsätze gelten für Restrukturierungsabkommen mit privaten Schuldnerinnen sinngemäss.
- 12.5 Die Abgeltung von Verlusten durch Umschuldungs- und Restrukturierungsvereinbarungen bestimmt sich nach Artikel 31 Absatz 4 SERVG und Artikel 24 SERV-V. Nachteile, insbesondere entgangene Zinseinnahmen oder allfällige Kosten, die dem Versicherungsnehmer bei von der SERV akzeptierten vorzeitigen Tilgungen entstehen, werden nicht erstattet.
- 12.6 Unter einem Umschuldungs- oder Restrukturierungsabkommen eingehende Zahlungen hat die SERV im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.
- 12.7 Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Entschädigung aus der Versicherung wird durch den Einbezug der versicherten Forderung in von der SERV abgeschlossene Umschuldungs- und Restrukturierungsabkommen nicht berührt.

13 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 13.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände muss er der SERV unverzüglich mitteilen.

- 13.2 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen beim Abschluss oder bei der Abwicklung des Akkreditivgeschäfts nicht verletzt werden.
- 13.3 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf der Versicherungsnehmer bei der Abwicklung des Akkreditivgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen. Ferner darf er auf vorhandene Sicherheiten nur mit Zustimmung der SERV verzichten, auch wenn sie in der Versicherungspolice nicht dokumentiert sind.
- 13.4 Wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner ein Gesuch auf Prolongation stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage des Schuldners oder mithaftenden Dritten vorliegen.
- 13.5 Der Versicherungsnehmer hat alle nach den Regeln banküblicher Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen.
- 13.6 Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen, die der Schuldner oder mithaftende Dritte gegen die notleidende Forderung erheben, der SERV anzuzeigen.
- 13.7 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts und über sonstige Umstände, die für die Versicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
- 13.8 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Versicherung von Bedeutung sein können.
- 13.9 Der Versicherungsnehmer ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die er im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität des Schuldners oder des mithaftenden Dritten erlangt.

14 Leistungsausschluss

- 14.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV die Versicherung bei pflichtgemäßem Verhalten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen hätte oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht.
- 14.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat. Im Übrigen kann die SERV von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen.
- 14.3 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigungsleistung:
- 14.3.1 bei Verzug mit der Prämienzahlung, wenn sich ein versichertes Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat; oder
- 14.3.2 wenn bei Abschluss oder Abwicklung des Akkreditivgeschäfts gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 14.4 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers begründet werden, bleiben unberührt.

15 Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung

- 15.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen, Verwertungs- und Vollstreckungserlöse und sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen.
- 15.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, muss die geleistete Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückbezahlt werden.
- 15.3 Der Zahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 15.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 15.2 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

16 Prämien

Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.

17 Abtretung der versicherten Forderung

- 17.1 Die versicherte Forderung darf nur gemeinsam mit dem Anspruch aus der Versicherung abgetreten werden. Die Abtretung bedarf der Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 17.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und dem Versicherungsnehmer bleiben von der Abtretung unberührt.

18 Kündigung der Versicherung

- 18.1 Die SERV kann die Versicherung kündigen, wenn
- 18.1.1 der Versicherungsnehmer wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder
- 18.1.2 der Versicherungsnehmer Pflichten aus der Versicherung in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.
- 18.2 Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

19 Amtsgeheimnis und Datenschutz

- 19.1. Die vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Versicherungsverhältnisses und dessen Beantragung zur Verfügung gestellten Informationen unterstehen dem Schutz des Amtsgeheimnisses (StGB 320), soweit dessen Schutzzumfang reicht. Personendaten natürlicher Personen sind ausserdem vom Datenschutzgesetz (DSG) und solche von juristischen Personen vom Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geschützt¹.

¹ Bis zum Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts (voraussichtlich am 1. September 2023) ist der Schutz von Personendaten juristischer Personen noch im Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 verankert.

- 19.2. Der Versicherungsnehmer hat die auf der Website der SERV (www.serv-ch.com > Dokumente > Zum Versicherungsgeschäft) abrufbare Information über die Weitergabe von geschützten Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte durch die SERV an Dritte zur Kenntnis genommen.
- 19.3. Der Versicherungsnehmer erteilt seine Einwilligung zur Weitergabe von geheimen Informationen und geschützten Daten durch die SERV an Aufsichtsbehörden und an Dritte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts, für die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit, für übergeordnete Interessen und zur elektronischen Verwaltung der Versicherungsanträge und -geschäfte.
- 19.4. Der Versicherungsnehmer entbindet die von der SERV kontaktierten Dritten ihr gegenüber von der Wahrung etwaiger Amts- und/oder Berufsgeheimnisse und erteilt seine Einwilligung zur Datenbearbeitung, um den Informationsaustausch mit der SERV im Rahmen des Gegenstands und der Zwecke der vorstehenden Einwilligung sicherzustellen. Er ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen des Dritten separate Entbindungs- und Einwilligungserklärungen abzugeben.
- 19.5. Wird für bestimmte Zwecke E-Mail verwendet, so ermächtigt der Versicherungsnehmer die SERV, solche Korrespondenz auch ohne Verwendung einer Verschlüsselung oder einer Digitalsignatur zu führen.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Es gelten folgende Formerfordernisse:
 - 20.1.1 Alle Änderungen der Versicherungspolice und Erklärungen der SERV bedürfen der Schriftform.
 - 20.1.2 Alle Anträge, Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich oder in einer anderen Form an die SERV zu richten, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
 - 20.1.3 Die Formerfordernisse richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts (Art. 13 und 14 OR, Art. 5 Abs. 1 IPRG und Art. 17 Abs. 2 ZPO).
- 20.2 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Versicherung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht. Ist der Versicherungsnehmer im Ausland niedergelassen, ist die SERV ferner berechtigt, gegen ihn vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu führen.